

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

05 350

**Öffentliche Sekundarschulen**

**E i n n a h m e n**

**Verwaltungseinnahmen**

119 01	129	Vermischte Einnahmen. ....	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350. ....	—	—	—	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 05 350:**

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Ausgaben**

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
3. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können Stellen und die entsprechenden Mittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 schulformübergreifend in diesem Kapitel in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangssämer der nächsthöheren Laufbahngruppe bzw. bei zwingendem Bedarf Leitungssämer der Kapitel 05 320 und 05 330 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Personalausgaben**

422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	2 005 500	—	+2 005 500	—
--------	-----	--	-----------	---	------------	---

**Planstellen**

2012	2011	
30	—	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-
60	—	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
90	—	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
30	—	Höherer Dienst
60	—	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

**Gliederung nach Laufbahngruppen**

427 10	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . .	—	—	—	—

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 10	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

---



---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 422 01:**

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 g.D.	Stellen für den Mehrbedarf der Sekundarschulen	30	–
A 12	Stellen für den Mehrbedarf der Sekundarschulen	60	–
Zusammen		90	–

Eine Schülerprognose für die öffentlichen Sekundarschulen ist derzeit nicht möglich; daher werden sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer weiterhin den übrigen Schulformen zugeordnet.

Für die Bemessung der Lehrerzahl wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10 und 547 60 in Anspruch genommen werden.

422 60	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. ....	5 992 400	1 830 900	+4 161 500	—
--------	-----	---	-----------	-----------	------------	---

**Planstellen**

2012	2011	
12	—	Bes.Gr. A 15 Realschulrektor/Realschulrektorin -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern- Gesamtschuldirektor/Gesamtschuldirektorin -als der/die Leiter/Leiterin einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des/der Leiters/Leiterin in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-
9	—	Studiendirektor/Studiendirektorin -als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben-
21	—	Stellen
12	—	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Leiters/Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I- Rektor/Rektorin -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern- Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Koordinator/Koordinatorin lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
12	—	Gesamtschulrektor/Gesamtschulrektorin -als Leiter/Leiterin einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-
22	—	Oberstudienrat/Oberstudienrätin
46	—	Stellen
12	21	Bes.Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-
42	18	Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Realschullehrer/Realschullehrerin
62	26	Bes.Gr. A 12 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- Lehrer/Lehrerin -an allgemeinbildenden Schulen-
183	65	Planstellen
—	—	davon Dienstwohnungsinhaber
<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>		
79	21	Höherer Dienst
104	44	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 60:****Kurzbeschreibung Gemeinschaftsschule**

Im Rahmen eines sechsjährigen Schulversuches können Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschullehrer erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2010 nehmen 12 (-) Schulen am Schulversuch teil.

Bildungsgang	Stand 15.10.2010 - Schüler -	Haushalt 2011 Voraussicht- licher Stand 15.10.2011 - Schüler -	Haushalt 2012 Voraussicht- licher Stand 15.10.2012 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	-	-	2.310
Zusammen	-	-	2.310

**Zu Titel 422 60:**

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	9	-
A 15	Hebung aus A 12 nach Zahl und Größe der Schule	12	-
A 14	Hebung aus A 12 nach Zahl und Größe der Schule	24	-
A 14	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	13	-
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	9	-
A 13 h.D.	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	-	9
A 13 g.D.	Hebung aus A 12 nach dem Stellenschlüssel	24	-
A 12	Mehrbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde	1	-
A 12	Hebung nach A 15 nach dem Stellenschlüssel	-	9
A 12	Hebung nach A 15 nach Zahl und Größe der Schule	-	12
A 12	Hebung nach A 14 nach Zahl und Größe der Schule	-	24
A 12	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	-	13
A 12	Hebung nach A 13 nach dem Stellenschlüssel	-	24
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen	117	-
Zusammen		209	91

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR
427 60	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	—	—	—	—
547 60	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	500 000	500 000	—	—
633 60	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.	2 000 000	3 420 600	-1 420 600	—
Summe Titelgruppe 60. . . . .			8 492 400	5 751 500	+2 740 900	—
Gesamtausgaben Kapitel 05 350. . . . .			10 497 900	5 751 500	+4 746 400	—
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350. . . . .			2 000 000	2 500 000	-500 000	

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 547 60:**

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

**Zu Titel 633 60:**

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.